

Stadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn

Richtlinien der Stadt Bad Rappenau über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 28.06.2018 die Änderung der Richtlinie vom 25. Juni 2009 (Richtlinien über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien) beschlossen:

1. Um soziale Härten bei der Erhebung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen auszugleichen, erhalten Sorgeberechtigte auf Antrag eine monatliche Beitragsermäßigung auf die zu entrichtende Benutzungsgebühr **in Höhe von 35 %**.

2. Antragsberechtigt sind Sorgeberechtigte, denen durch die Stadt Bad Rappenau **Wohngeld** gewährt wird und die ihren Hauptwohnsitz in Bad Rappenau haben. Bei der Antragstellung ist der Wohngeldbescheid vorzulegen. Die Gewährung der Beitragsermäßigung ist an die Laufzeit der Wohngeldbewilligung und die Dauer des Besuchs der Kinder in der Tageseinrichtung gebunden.

Für die **Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule** erhalten die Bezieher von Sozialleistungen (Wohngeld, AsylbLG, SGB II, SGB XII) eine Beitragsermäßigung in Höhe von **35%**.

Diese Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn kein anderer Leistungsträger (z.B. Landratsamt) zur Leistungsgewährung verpflichtet ist.

3. Die Beitragsermäßigung wird beim Besuch der Kinder in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen jeweils monatlich von den Benutzungsgebühren in Abzug gebracht. Beim Besuch kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen wird der zustehende Ermäßigungsbetrag halbjährlich nachträglich an die Personenberechtigten ausgezahlt.

4. Die Erhöhung der Beitragsermäßigung tritt mit Wirkung ab dem 01.09.2018 in Kraft.

Bad Rappenau, 28. Juni 2018

gez. Frei
Oberbürgermeister